

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT  
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,  
c./o. Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde,  
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM  
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF ( IGAS )

Eichwalde, am 27.Mai 2018  
Az.: Io + EG

## P r e s s e - E r k l ä r u n g

**Altanschießer-"Beitragsrückzahlungs-Varianten**  
und deren Konsequenzen aus dem Arbeitsgespräch des MAWV am 17.05.2018 ..<sup>11</sup>  
gem. Information von Bürgermeister Markus Mücke, Schulzendorf,  
für die Gemeindevertretung Schulzendorf;  
**S t e l l u n g n a h m e**  
zu den Beratungen hierzu in den Gemeindevertretungen der MAWV-Eigner

Die vorstehende gemeindliche Information läßt erkennen, daß für die Beratung am 17.Mai 2018 trotz vieler erhobener Einwände unsererseits aus Gründen zu enthaltenen Rechtsverstößen weiterhin das **MAWV-Statement** vom **3.Mai 2018** die Basis aller Diskussionen sein soll.

Daß dies jedoch keine Beschlußgrundlage sein kann für die Gemeindevertretungen der **MAWV-Eigner**, wurde bereits in der Presse-Erklärung vom 10. Mai 2018 mit dem Bezug auf viele darin aufgelistete Rechtsverstöße verdeutlicht, welche sich auch auf die aktuellen diesbezüglichen Schreiben an LDS-Landrat Loge mit Bezug auf die Ablehnung der Berufung des MAWV vom 17.April 2018 seitens des OVG Berlin-Brandenburg gegen ein Urteil des VG Cottbus pro Altanschießer beziehen.

Die dargelegten **MAWV-Altanschießer-"Beitragsrückzahlungs-Varianten "** sind deshalb komplett abzulehnen; sie können wegen vielfältiger Rechtsverstöße nicht Beschluß-Grundlage für Gemeindevertretungen sein !  
Der hiesige Regionalausschuß hat dies m.W. bereits klar erkannt !  
Es wird deshalb vorgeschlagen, anstelle der vorgehen. **MAWV-Vorlagen** über den Inhalt der Presse-Erklärung vom 10.Mai 2018 zu beraten, welche nachstehend durch Beweisdokumente unterlegt wird :

- Daß die Altanschießer wie andere MAWV-Kunden auch bereits ihren Beitrag zu Investitionen nach Beitritt der DDR zur Bundesrepublik über Gebühren entrichtet hatten, geht aus dem Beitrag "Vertrauen verloren. Beitragserhebung für Wasseranschluß in Heidensee. Bürgermeister Siegbert Nimtze im Interview ...", WOCHENSPIEGEL 20.04.2011 ( A n l. 1 ) hervor.

Deshalb stellt eine zusätzliche Erhebung als "Altanschießerbeitrag" einen Verstoß nicht nur gegen das Doppelbelastungsverbot nach Prof.Brüning gem. seinem Gutachten für die Landesregierung dar, sondern verstößt auch gegen den "Grundsatz von Treu und Glauben" gem. den §§ 157 und 242 BGB ! Und dies erfüllt auch die Kriterien eines Betruges gem. §263 BGB und des Wuchers gem. §138 BGB und begründet damit die Nichtigkeit der Beitrags-erhebung wegen Unerfahrenheit, da uns damals das Erfordernis des Beitrag-Splittings für Haushalte, Landwirtschaft und Industrie/Flughafen mit den geringsten Beiträgen für Haushalte gem. der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG noch unbekannt war, gegen welche der MAWV bei Beiträgen wie Gebühren bereits seit 2010 verstößt und weiter verstoßen will.

- Ex-MAWV-Verbandschef Wolf-Peter Albrecht legte im Beitrag "Vom Zwang zum Handeln und von einem Funken Hoffnung ..." im KaWeKurier vom 13.07.2011 dar, daß der MAWV die Belastung der Bürger durch eine zusätzliche Altanschießerbeitrags-erhebung nicht wollte, jedoch von der Kommunalaufsicht mit Bezug auf Art.28 Abs.2 GG und das Beamtenstatusgesetz (§33 Abs.1 und §36 Abs.1) zur Erhebung **v e r p f l i c h t e t** wurde und daß die Beiträge zur Kreditablösung und Gebührensenkung Verwendung finden sollen, also für die Umlegung von Lasten der Allgemeinheit allein auf die Schultern der Altanschießer ( A n l . 2 ).

Dann muß jetzt zur Altanschießerbeitragsrückzahlung eben der entgegengesetzte Weg beschritten werden : zur Entlastung der Altanschießer zurück zur Allgemeinheit - das ist nicht mehr als recht und billig ! Daneben ist die Haftungsfrage zum Schadenersatz in Angriff zu nehmen und durch entsprechende Beschlüsse der ~~Verbandsversammlung~~ eine Klärung einzuleiten.

- Im Beitrag "Verband will 540 Millionen Euro. MAWV-Chef nennt Höhe der Schadenersatzforderungen an Land und Kreis wegen Altanschießerbeiträgen. ~~Verbandsversammlung lehnt Rückzahlung ab~~", MAZ 09.12.2016, führt MAWV-Verbandsvorsteher P.Sczepanski an: "Wir sind vom Land gezwungen worden, das unsinnige Ding durchzuziehen. Deshalb müssen wir uns das Geld wiederholen. Im Sinne der Bürger sollten wir diese Forderung weiter aufrechterhalten." ( A n l . 3 )

Das Land sollte also bezüglich der Beitragsrückzahlung an **a l l e** Altanschießer des MAWV zunächst mal begründet in **Vorleistung** gehen und Beweislage und Schadenersatzberechnung im Nachhinein klären.

- Das Schreiben der LDS-Kommunalaufsicht vom 14.02.2011 ( A n l . 4 ) bestätigt den behaupteten Zwang auch von kommunalaufsichtsrechtlicher

Seite - pikanterweise u.a. begründet mit demselben Art.28 Abs.2 GG zur Achtung des grundgesetzlichen Rechts der **kommunalen Selbstverwaltung**, mit welchem aktuell Eingriffe der Kommunalaufsicht gegen das jahrelange gesetzeswidrige Handeln des MAWV abgelehnt wurden ! Eingriff entgegen Bürgerinteressen erlaubt, aber pro Bürgerinteressen grundgesetzlich verboten ? Diese Position kann nicht überzeugen und ist inzwischen ja auch unsererseits bereits begründet widerlegt worden,

- Die Bürger haben ihr Handeln in der Altanschießerfrage stets am GG ausgerichtet und geprüft. Diese Verpflichtung gilt jedoch gem. BVerfG-Beschluß vom 16.Januar 2017 - 1 BvR 2406/16 u.a. umso mehr für Behörden (  A n l . 5 ), welche jedoch dieser Verpflichtung jahrelang nicht nachkamen.

Es kann also nicht sein, daß diejenigen, die sich grundgesetzeskonform verhielten, durch Nichtrückzahlung an alle sondern nur wenige Altanschießer noch zusätzlich bestraft werden !

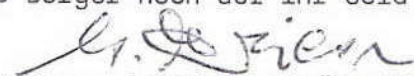
Es kann auch nicht sein, daß die den MAWV als Gesellschafter tragenden Kommunen erklären, die Rückzahlung an alle Altanschießer ablehnen zu müssen, weil sie, der Verband MAWV , dadurch insolvent werden könnten, würden - hier ist der Staat, das Land Brandenburg, in der Vorleistungspflicht, und die Schuldfrage und endgültige Schadensregulierung muß im Nachgang, evtl. durch Gerichte, erfolgen.

Die Altanschießer mußten schließlich schon 7 lange Jahre auf ihr Eigentum warten !

Deshalb ist den MAWV-Kunden in der nächsten Verbandsversammlung das Gemeinschaftsklagerecht zu gewähren !

- Oder wie halten Sie es mit der Bemerkung von Bundesminister Spahn, manche hätten den Eindruck, daß man in Deutschland nicht willens oder nicht in der Lage ist, geltendes Recht umzusetzen ?

Wenn die Wähler zu diesem Eindruck geradezu getrieben werden, kann man wohl zukünftig auch hier Bürger-Voten in Richtung von Verhältnissen wie in Ungarn, Polen, nun Italien oder gar Großbritannien nicht mehr ausschließen !? Schließlich sind ja seit dem BVerfG-Urteil schon wieder ca. anderthalb Jahre ohne dessen Umsetzung verstrichen ! Wie lange sollen die Bürger noch auf ihr Geld warten ?

  
Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

Anlagen:

- Anl.1 : Vertrauen verloren. Beitragserhebung für Wasseranschluß in Heidesee,  
WOCHENSPIEGEL 20.04.2011
- Anl.2 : Vom Zwang zum Handeln und von einem Funken Hoffnung.  
MAW-Verbandsvorsteher Wolf-Peter Albrecht zum Stand der Dinge beim Thema  
"Altanschließer", KalkKurier, 17.07.2011
- Anl.3 : Verband will 540 Millionen Euro. MAW-Chef nennt Höhe der Schadenersatzforderung  
an Kreis und Land wegen Altanschließer-Beiträgen -  
Verbandsversammlung lehnt Rückzahlung ab, MAZ 09.12.2018
- Anl.4 : Schreiben der LDS-Kommunalaufsicht vom 14.02.2011 zur Altanschließerproblematik
- Anl.5 : Auszug aus dem Beschluß des BVerG vom 16. Januar 2017 - 1 BvR 2406/16 u.a.

Literaturhinweise:

- Schreiben der EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT  
an den Landkreis Dahme-Spreewald vom 06.04.2018 und 01., 04. und 12.05.2018
- Schreiben des Landkreises LDS vom 26.04.2018
- <http://berlin-brandenburg-21.de>